



Finanzielle Auswirkungen (Weiterentwicklung der IV) im Jahr 2030

in Millionen Franken, zu Preisen von 2018, jeweils im Vergleich zur geltenden Ordnung

Berechnungen basierend auf den volkswirtschaftlichen Referenzwerten des BR vom 12.06.2018 und MWST-Schätzungen der ESTV vom 13.06.2018.

Massnahme (gerundet auf 1 Million Franken)		Auswirkungen im Vergleich zur geltenden Ordnung	
		Botschaft	Beschlüsse SGK-N Stand 16.11.2018
Zielgruppe 1, Kinder	Anpassung der Geburtsgebrechenliste und Verstärkung der Steuerung und Fallführung	0 ¹⁾	40 ²⁾
Zielgruppe 2, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte	Gleichbehandlung beim Taggeld	-70	-70
	Personalbedarf Beratung und Begleitung	15	15
	Verhinderte Renten	-17	-17
	Übrige Massnahmen	22	32 ³⁾
Zielgruppe 3, psychisch erkrankte Erwachsene	Personalbedarf Beratung und Begleitung	12	12
	Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen	25	25
	Verhinderte Renten	-25	-25
	Übrige Massnahmen	1	1
Koordination und weitere Massnahmen	Optimierung des Unfallschutzes	20	20
	Stufenloses Rentensystem	3	3
	Übrige Massnahmen	1	9 ⁴⁾
Vorlage 3 (IV- Revision 6b)	Integration der Massnahmen aus der Vorlage 3 (Reisekosten, Kinderrenten)	0	-112
Total		-13	-67

Schulden gegenüber der AHV	-1'174	-791
Kapital	5'200	5'167
Eigenmittel	4'026	4'376

¹⁾ Die Massnahmen für die Zielgruppe 1 (Kinder) haben keine Mehrkosten zur Folge (jährliche Einsparungen von 120 Mio. Fr. durch Anpassung der Geburtsgebrechenliste und von 40 Mio. Fr. durch Verstärkung der Steuerung und Fallführung; diese total 160 Mio. Fr. werden kompensiert durch die Aufnahme von neuen Geburtsgebrechen und seltenen Krankheiten auf die Geburtsgebrechenliste).

²⁾ Die 40 Millionen Franken pro Jahr setzen sich zusammen aus Mehrkosten von 25 Millionen Franken pro Jahr infolge der Anpassung von Art. 14 Abs. 2 E-IVG (sehr konservative Schätzung; wegen des Wegfalls der Wirksamkeitsschwelle bei seltenen Krankheiten könnten angesichts der Medikamentenpreise deutlich höhere Mehrkosten entstehen) und aus Mehrkosten von 15 Millionen Franken pro Jahr infolge der Streichung von Art. 14^{ter} Abs. 2 E-IVG (Wegfall der Kompetenz des Bundesrates zum Erlass einer Leistungsverordnung).

³⁾ Die Mehrkosten von 10 Millionen Franken pro Jahr resultieren aus der Anpassung von Art. 15 IVG (vorbereitende Massnahme im Rahmen der Berufsberatung). Da die Umsetzung dieser Anpassung offen ist, können diese Mehrkosten variieren.

⁴⁾ Die Mehrkosten von 8 Millionen setzen sich zusammen aus Mehrkosten von 1 Million Franken pro Jahr infolge der Anpassung von Art. 54a E-IVG (neue Koordinationsaufgabe des regionalen ärztlichen Dienstes mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und den Vertrauensärztinnen und -ärzten der anderen Sozialversicherer und der Taggelversicherer) und aus Mehrkosten von 7 Millionen Franken pro Jahr infolge der Ergänzung von Art. 44 E-ATSG mit Abs. 5^{bis} (Protokollierungspflicht der Sachverständigen und der Gutachterstellen).